

Beförderungs- und Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderfahrten des Historische S-Bahn e.V.

In der Fassung vom 9. September 2026

Abschnitt 1 – Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Anspruch auf Beförderung

- (1) Diese Beförderungs- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Beförderung von Fahrgästen in den vom Historische S-Bahn e. V. betriebenen Sonderzügen sowie für damit verbundene Nebenleistungen.
- (2) Die Bedingungen werden vor Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht und mit dem Erwerb der Fahrkarte vom Fahrgast anerkannt.
- (3) Es besteht keine gesetzliche Beförderungspflicht; der Abschluss eines Beförderungsvertrages steht im Ermessen des Vereins.

§ 2 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste müssen sich beim Aufenthalt in den Zügen so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
- (2) Fahrgäste müssen den Anweisungen des Bahnpersonals Folge leisten.
- (3) Fahrgäste dürfen nur an Bahnsteigen in die Züge ein- und aus ihnen aussteigen. Der Aus- und Einstieg auf freier Strecke bedarf der Zustimmung und Aufsicht durch das Bahnpersonal.
- (4) Fahrgäste müssen zügig in die Züge einsteigen und dort Platz nehmen. Das Bahnpersonal kann andere als die bei Reservierung gebuchten Plätze zuweisen, wenn dies im Einzelfall betrieblich notwendig ist.
- (5) Nach Ankündigung der Abfahrt, üblicherweise begleitet durch den Warnruf „Zurückbleiben“, dürfen die Züge bis zum nächsten Verkehrshalt nicht betreten oder verlassen werden.
- (6) Die Aufsicht von Kindern obliegt ihren volljährigen Begleitpersonen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass von den Kindern keine Gefahren für den Bahnbetrieb ausgehen und die Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.
- (7) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. die Türen während der Fahrt zu öffnen,
 2. Gegenstände aus dem Zug zu werfen oder hinausragen zu lassen oder sich aus dem Zug zu lehnen,
 3. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge sowie der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 4. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Signalanlagen) zu missbrauchen,
 5. in den Zügen zu rauchen (einschließlich Vapes),
 6. die Züge mit stark verschmutzter Kleidung zu betreten,
 7. Fahrzeuge und Bahnanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 8. in den Zügen und auf dem Bahngelände Waren oder Dienstleistungen ohne Zustimmung des Historische S-Bahn e.V. anzubieten, zu betteln sowie Schau- und Darstellungen durchzuführen,

9. mitgebrachte Speisen und Getränke in den Fahrzeugen zu verzehren. Hiervon ausgenommen sind Babynahrung sowie medizinisch bzw. diätetisch zwingend erforderliche Verpflegung und nichtalkoholische Getränke in handelsüblichen Kleinmengen

Verletzt ein Fahrgast die ihm nach Ziffer 1 bis 8 obliegenden Pflichten, kann er durch das Bahnpersonal von Mitfahrt ausgeschlossen werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die durch Alkohol- oder Drogenkonsum die Sicherheit des Betriebs gefährden oder Mitreisende belästigen,
 2. Personen mit übertragbaren Krankheiten, von denen eine schwerwiegende Gefahr für andere ausgeht,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen.
- (2) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal von Historische S-Bahn e.V.

§ 4 Mitnahme- und Beförderungsregeln

- (1) **Beförderung von Kindern**
Kinder unter 3 Jahren fahren kostenlos mit und haben daher keinen Anspruch auf einen Sitzplatz. Wird dennoch ein Sitzplatz benötigt, ist ein Ticket zum Kindertarif zu buchen. Kinder unter 15 Jahren werden nur mit einer volljährigen Begleitperson befördert.
- (2) **Mitnahme von Sachen**
Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Die Mitnahme von Fahrrädern oder sogenannten E-Scootern ist ausgeschlossen.
- (3) **Mitnahme von Kinderwagen**
Es können nur einklappbare Kinderwagen transportiert werden. Die Kapazität für die Mitnahme von Kinderwagen ist auf zwei pro Wagen beschränkt.
- (4) **Mitnahme von Tieren**
 1. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Tieren in Zügen besteht nicht. Das Bahnpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Tiere mitgenommen werden dürfen und wo sie unterzubringen sind.
 2. Hunde dürfen vorbehaltlich der Ziffer 1 nur mitgenommen werden, wenn sie kurz an der Leine geführt werden und einen beißsicheren Maulkorb tragen bzw. in einer geeigneten Transporttasche untergebracht sind. Blindenhunde dürfen stets mitgenommen werden.

§ 5 Schadensersatzpflicht des Kunden und Aufsichtspflichtiger

- (1) Für Verunreinigungen und Beschädigungen kann der Historische S-Bahn e. V. vorbehaltlich eines tatsächlich höheren Schadens folgenden pauschalierten Schadensersatz geltend machen:

1. für die Verunreinigung von Fahrzeugen, Bahnanlagen oder -einrichtungen: 80 Euro,
2. für das Bemalen oder Beschmieren (z. B. mit Graffiti) sowie Oberflächenbeschädigungen (z.B: Scratching): 300 Euro
3. für die Entfernung von Ausrüstungsgegenständen: 200 Euro.

Dem Fahrgast bleibt der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Dem Verein bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- (2) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen unbefugt betätigt, hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 Euro zu zahlen, es sei denn, die Handlung war nicht vorwerfbar. Weitergehende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie strafrechtliche Schritte bleiben hiervon unberührt.
- (3) Entstehen Schäden durch Minderjährige, richtet sich die Ersatzpflicht nach §§ 276, 828 BGB. Aufsichtspflichtige Fahrgäste haften nach § 832 BGB. Für die Haftung von Minderjährigen und aufsichtspflichtigen Fahrgästen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Entstehen sonstige Schäden – insbesondere Schäden Dritter und des Bahnpersonals –, so richtet sich die Schadensersatzpflicht des Fahrgastes nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Bahnpersonal vom Historische S-Bahn e.V. abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegen Historische S-Bahn e.V. besteht nicht. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Aufbewahrung beim Historische S-Bahn e.V. wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 5 EUR je angefangenen Monat vom Verlierer erhoben. Übersteigen die Aufbewahrungskosten diesen Betrag, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- (4) Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden.

Abschnitt 2 - Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 7 Leistungen

Der Historische S-Bahn e.V. veranstaltet Sonderfahrten mit seinen Fahrzeugen auf den Gleisen der Berliner S-Bahn (Züge des Gelegenheitsverkehrs). Die Leistung besteht in der Beförderung in einem S-Bahnfahrzeug. Ein Anspruch auf Nebenleistungen wie Bewirtung, Stadtbilderklärung oder Souvenirverkauf besteht nicht.

Soweit Leistungen (auch Nebenleistungen) an Dritte vermittelt werden, gelten deren Geschäftsbedingungen.

§ 8 Vertragsabschluss

Mit Kauf der Fahrkarte und dem Versenden der Reservierungsbestätigung durch den Ticketdienstleister Reservix ist die Anmeldung des Kunden angenommen und der Vertrag ist verbindlich abgeschlossen.

§ 9 Fahrkarten

- (1) Fahrgäste müssen eine Fahrkarte entsprechend dem jeweils gültigen Tarif lösen. Die Fahrpreise werden auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben. Fahrgäste, die ohne Fahrkarte einen Zug besteigen, haben sich unverzüglich beim Bahnpersonal zu melden und auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (2) Der Verkauf der Fahrkarten erfolgt über das Ticketing-Unternehmen Reservix GmbH, Humboldtstr. 2, 79098 Freiburg oder direkt im Zug. Bei Kauf der Fahrkarten im Zug ist der jeweilige Kaufpreis sofort fällig.
- (3) Beim Verkauf von Fahrkarten im Zug ist das Personal von Historische S-Bahn e.V. nicht verpflichtet, Banknoten von 100 Euro oder mehr anzunehmen.
- (4) Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z. B. S-Bahn Berlin GmbH oder BVG) sind nicht gültig. Dies gilt insbesondere für das sogenannte Deutschlandticket.
- (5) Fahrkarten berechtigen nicht zur Fahrtunterbrechung.
- (6) Fahrgäste müssen ihre Fahrkarte dem Bahnpersonal auf Verlangen zum Entwerten oder zur Prüfung vorzeigen oder aushändigen. Fahrgäste müssen ferner gegebenenfalls ihre Berechtigung zur Nutzung eines ermäßigten Tarifs auf Verlangen nachweisen.
- (7) Die über das Ticketing-Unternehmen Reservix GmbH erworbenen Fahrkarten sind durch Fahrgäste ausgedruckt oder auf einem mobilen Endgerät vorzuzeigen. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Barcode lesbar ist. Nicht lesbare Tickets werden als ungültig betrachtet und müssen nachgelöst werden.

§ 10 Sitzplätze

Jeder Fahrgast erhält mit dem Kauf der Fahrkarte eine Sitzplatzreservierung. Die zugewiesenen Plätze sind für die Fahrt zu nutzen. Änderungen an der Platzwahl bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch das Zugpersonal.

§ 11 Leistungs- und Preisänderungen durch Historische S-Bahn e.V.

- (1) Historische S-Bahn e.V. behält sich vor, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Angaben vorzunehmen, über die der Kunde vor oder mit Versand der Fahrkarte informiert wird.
- (2) Bei historischen Fahrzeugen und im Netz der Berliner S-Bahn können unvorhersehbare betriebliche Umstände auftreten. Muss eine Fahrt aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat (z. B. unvorhersehbare Streckensperrungen, Störungen der Eisenbahninfrastruktur, Unwetter, behördliche Anordnungen oder Streik), ganz abgesagt werden, wird der bereits bezahlte Fahrpreis in voller Höhe erstattet. Weitergehende Schadensersatzansprüche (z. B. für vergebliche Anreise, Hotelübernachtungen) sind ausgeschlossen.
- (3) Führt eine unverschuldete Störung lediglich zu einer Streckenänderung oder zeitlichen Verzögerung, bleibt der Beförderungsanspruch im Übrigen bestehen; bei einer wesentlichen Kürzung der Fahrtzeit oder der Strecke, kann der Kunde eine anteilige Erstattung des Fahrpreises beantragen.
- (4) Wird die Fahrt aus internen oder organisatorischen Gründen abgesagt, wird der Vertrag über den Ticketdienstleister rückabgewickelt und das bezahlte Fahrgeld erstattet.

§ 12 Widerruf und Rücktritt durch den Kunden

- (1) Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, kein Widerrufsrecht. Jede Bestellung von Fahrkarten für terminierte Sonderfahrten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Historische S-Bahn e.V. oder den Ticketdienstleister verbindlich.
- (2) Ein vertragliches Rücktritts- oder Stornierungsrecht des Fahrgastes besteht nicht, sofern dies nicht für ein bestimmtes Fahrtangebot ausdrücklich vereinbart wurde. Dem Fahrgast steht es frei, die Fahrkarte an Dritte weiterzugeben, sofern keine personenbezogene Bindung vorliegt.

§ 13 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Historische S-Bahn e.V. haftet für die Personenschäden eines Fahrgastes (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden eines Fahrgastes haftet Historische S-Bahn e.V. nur, wenn der Schaden vom Bahnpersonal des Vereins oder von sonstigen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein für Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Fahrgast regelmäßig vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Schäden sind Historische S-Bahn e.V. nach Möglichkeit noch im Zug oder unverzüglich nach Fahrtende unverzüglich anzuzeigen, damit diese die Schadensentstehung rekonstruieren und eine etwaige Verantwortlichkeit für den Schaden feststellen kann. Gesetzliche Ansprüche bleiben von einer unterlassenen Anzeige unberührt.
- (5) Für ein Mitverschulden des Kunden gilt § 254 BGB.

§ 14 Gerichtsstand

- a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin.
- c. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach der Zivilprozessordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsbedingungen für Sonderfahrten treten am 01.10.2026 in Kraft und ersetzen die vorher gültige Fassung vom 21.06.2024.